

Bedingungen zum Camper-Sorglos-Paket für Mieter von Wohnmobilen/Wohnanhängern

- **Allgemeine Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten**
- **Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV 09/2010)**
- **Besondere Bedingungen zur Reiseabbruchkosten-Versicherung (BB-RAV-09/2010)**
- **Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Wohnmobile und Wohnanhänger (BB-IHW 01/2011)**
- **Bedingungen zur Selbstbehaltsversicherung für Wohnmobile und Wohnanhänger (BB-SVW 06/2020)**

Allgemeine Bestimmungen für alle genannten Versicherungsarten

- 1. Beginn und Dauer der Versicherung**
Die Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (maximale Reisedauer 42 Tage), wenn der einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.
- 2. Abschlussfrist**
Der Versicherungsvertrag muss spätestens 30 Tage vor Antritt der Reise abgeschlossen werden. Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag am Buchungstag oder spätestens 4 Tage nach Buchung abgeschlossen wurde.
Diese Frist gilt nicht für die Inhaltsversicherung und Selbstbehaltsversicherung. Diese können auch am Tag des Reisebeginns bei Abholung des Fahrzeuges noch abgeschlossen werden. Hier gilt der Versicherungsschutz dann ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeuges.
- 3. Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich ist Europa, die außereuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, die Kanarischen Inseln, die Azoren sowie Madeira.
- 4. Versicherte Personen**
Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen. Versicherbar sind Personen bis zu einem Höchsteintrittsalter von 75 Jahren, die einen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.
- 5. Höchstversicherungssummen**
Die maximale Versicherungssumme beträgt 10.000,- EUR je Anmietung, der max. Tagesmietpreis für Wohnmobile / Wohnanhänger 200,- EUR / Tag und die max. Reisedauer 42 Tage.
- 6. Zahlung des Beitrages**
Der Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
Zahlt der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des §37 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung, d. h. die Würzburger kann vom Vertrag zurücktreten.
- 7. Pflichten bei Vertragsabschluss (Anzeigepflicht)**
Die im Antragsformular enthaltenen Fragen müssen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Das gilt vor allem für die Daten der Reise, das Buchungsdatum, die Namen der versicherten Personen, den Mietpreis, das Reiseziel sowie das amtliche Kennzeichen des Wohnmobils / Wohnanhängers.
- 8. Obliegenheiten im Schadensfall**
 - 8.1** Der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person ist verpflichtet der Würzburger den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen, sachdienliche Auskunft zu erteilen und gegebenenfalls erforderliche Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind dies ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft, der Mietvertrag

mit den Daten des Mieters und der mitfahrenden Personen, die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vermieters, aus denen die Höhe des Eigenanteils hervorgeht, der Beleg über die Höhe des gezahlten Eigenanteils sowie Belege bzw. Anschaffungsrechnungen der versicherten Sachen.

- 8.2** Auf Verlangen der Würzburger sind die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
- 8.3** Macht der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person der Würzburger vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung oder verletzt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person sonstige vertragliche Obliegenheiten, verliert dieser bzw. die versicherte Person den Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verliert er bzw. die versicherte Person den Anspruch zwar nicht vollständig, aber die Würzburger kann die Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Personen kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person nachweist, dass er bzw. die versicherte Person die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Trotz Verletzung seiner/ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt die Würzburger jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet als der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person nachweist, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit der Würzburger hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die Würzburger den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird die Würzburger in jedem Fall von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.
- 9. Diebstahl des Wohnmobils / Wohnanhängers**
Diebstahl des Wohnmobils / Wohnanhängers bzw. Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter sind unverzüglich bei der nächsten zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige zu bringen.
Im Falle des Diebstahles des gemieteten Wohnmobils / Wohnanhängers erfolgt eine Leistung durch die Würzburger frühestens nach Ablauf von 4 Wochen (analog der Vollkaskobedingungen innerhalb der Kfz-Versicherung)
- 10. Welches Gericht ist zuständig**
Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen, Anwendung.
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Würzburger bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Würzburger oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung der Würzburger. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist
- 11. Anschrift der Würzburger**
Würzburger Versicherungs-AG
Bahnhofstraße 11, D-97070 Würzburg

Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV 09/2010)

1. **Was ist versichert?**
2. **Wann und für wen besteht kein Versicherungsschutz?**
3. **Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen? Welche Selbstbeteiligung gilt als vereinbart?**
4. **Was muss bei der Prämienzahlung berücksichtigt werden?**
5. **Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?**
6. **Wann muss die Entschädigung gezahlt werden?**
7. **Welche Verjährungsfristen gelten?**
8. **Welche Vorschriften finden auf den Versicherungsvertrag Anwendung? Welches Gericht ist zuständig?**
9. **Welche Sonderbestimmungen gelten für gemietete Ferienwohnungen?**
10. **Anschrift der Würzburger**

1. Was ist versichert?

- 1.1 Die Würzburger Versicherungs-AG (Würzburger) leistet Entschädigung bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen von der versicherten Person nachweislich vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.
- 1.2 Die Würzburger ist im Umfang von Ziffer 1.1, sowie unter Berücksichtigung der Einschränkungen gem. Ziffer 2 leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten Ereignisse eingetreten ist.
 - 1.2.1 Versicherungsschutz für versicherte Personen oder Risikopersonen besteht bei:
 - a) Tod, schwerem Unfall oder unerwartet schwerer Erkrankung;
 - b) unerwarteter Impfunverträglichkeit;
 - c) Schwangerschaft.
 - 1.2.2 Versicherungsschutz nur für versicherte Personen besteht bei:
 - a) Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist;
 - b) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber;
 - c) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;
 - d) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
 - e) unerwarteter Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogebühren nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden;
 - f) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule / Universität, die wiederholt werden müssen, um eine Verlängerung des Schulbesuchs / Studiums zu vermeiden oder den Schul- / Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt;
 - g) Nichtversetzung eines Schülers, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt;
 - h) Bruch von Prothesen;
 - i) unerwartet schwerer Erkrankung, schwerem Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
 - j) Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.

1.2.3 Risikopersonen sind

- a) versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- b) die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- c) diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gem. Ziffer 1.2.3 b) einer versicherten Person betreuen;
- d) Tante, Onkel, Nefte, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist.

1.3 Anzahl der Personen

Haben mehr als 4 Personen (bei Familienprodukten 6 Personen) gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person gem. Ziffer 1.2.3 b) und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

1.4 Die Würzburger erstattet die Mehrkosten der Hinreise, wenn die versicherte Reise aus den in Ziffer 1.2.1 oder 1.2.2 genannten Gründen oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Ebenfalls erstattet werden die Kosten für gebuchte und versicherte, jedoch aufgrund des verspäteten Antritts der Reise aus den in Ziffer 1.2.1 oder 1.2.2 genannten Gründen oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. An- und Abreisetage werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet. Erstattet werden die Mehrkosten bzw. Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

1.5 Die Würzburger erstattet entstehende Umbuchungskosten bis maximal 50,- EUR pro versicherte Person, sofern die versicherte Reise aus versichertem Grund gemäß Ziffer 1.2.1 oder 1.2.2 umgebucht wird.

2. Wann und für wen besteht kein Versicherungsschutz?

- 2.1 Die Würzburger haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.
- 2.2 Die Würzburger ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die versicherte Person/Risikoperson der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war oder die versicherte Person/Risikoperson ihn vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt die versicherte Person/Risikoperson den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist die Würzburger berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen? Welche Selbstbeteiligung gilt als vereinbart?

- 3.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Die Würzburger haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt, sofern vereinbart.
- 3.2 Bei jedem Versicherungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt von 25,- EUR je Person, sofern vereinbart. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt die versicherte Person von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v. H. selbst, mindestens 25,- EUR je Person, sofern vereinbart.

4. Was muss bei der Prämienzahlung berücksichtigt werden?

Der Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Zahlt der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des §37 Versicherungsvertragsge-

setzung Anwendung, d. h. die Würzburger kann vom Vertrag zurücktreten. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, gilt §38 Versicherungsvertragsgesetz.

5. Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?

5.1 Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person ist verpflichtet:

- a) der Würzburger den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle zu stornieren und die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
- b) der Würzburger jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihr alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von Ziffer 1.2.1 oder 1.2.2 und unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
- c) auf Verlangen der Würzburger die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

5.2 Macht der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person der Würzburger vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung oder verletzt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person sonstige vertragliche Obliegenheiten, verliert dieser bzw. die versicherte Person den Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verliert er bzw. die versicherte Person den Anspruch zwar nicht vollständig, aber die Würzburger kann die Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person nachweist, dass er bzw. die versicherte Person die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Trotz Verletzung seiner/ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt die Würzburger jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet als der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person nachweist, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit der Würzburger hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die Würzburger den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird die Würzburger in jedem Fall von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.

6. Wann muss die Entschädigung gezahlt werden?

Die Entschädigung wird zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch die Würzburger gezahlt, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens ihrerseits gehindert ist.

7. Welche Verjährungsfristen gelten?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird. Ist der Anspruch vom Versicherungsnehmer bei der Würzburger angemeldet worden, bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang der schriftlichen Entscheidung der Würzburger bei der Fristberechnung unberücksichtigt.

8. Welche Vorschriften finden auf den Versicherungsvertrag Anwendung? Welches Gericht ist zuständig?

8.1 Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung.

8.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Würzburger bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Würzburger oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung der Würzburger. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer

zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Besondere Bedingungen für die Reiseabbruchkosten-Versicherung (BB-RAV 09/2010)

1. Was ist versichert?

2. Was wird geleistet? (inkl. Urlaubsschutz)

3. Welche Einschränkungen gibt es?

4. Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?

5. Welche Leistungen werden bei Naturkatastrophen/Elementarereignissen am Urlaubsort erbracht?

6. Welche Leistungen werden bei Tod, unerwartet schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall am Urlaubsort erbracht?

1. Was ist versichert?

In Ergänzung zu Ziffer 1.1 der ABRV 09/2010 leistet die Würzburger Versicherungs-AG (Würzburger) auch, wenn die versicherte Reise aus den unter Ziffer 1.2.1 oder 1.2.2 a) – h) der ABRV 09/2010 genannten Gründen nicht planmäßig beendet werden kann (Reiseabbruch).

2. Was wird geleistet? (inkl. Urlaubsschutz)

Bei Abbruch der Reise leistet die Würzburger Entschädigung für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Personen. Voraussetzung hierfür ist, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr.

Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und der Verpflegung auf die bei der Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn, abweichend von der gebuchten Reise, die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird, ersetzt die Würzburger die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugklasse.

Urlaubsschutz

Zusätzlich leistet die Würzburger Entschädigung maximal bis zur Höhe des versicherten Reisepreises bei Abbruch der gebuchten und versicherten Reise innerhalb der ersten Hälfte, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen.

Ab der zweiten Hälfte der gebuchten und versicherten Reise, spätestens ab dem 9. Reisetag, leistet die Würzburger nur noch Entschädigung für gebuchte und versicherte, jedoch von der versicherten Person aufgrund des Abbruches der Reise nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen.

An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet. Keine Erstattung wird vorgenommen, wenn es sich bei den nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen um eine reine Flugleistung handelt.

Reiseunterbrechung/Nachreise

Die Würzburger erstattet die Kosten bei einer Reiseunterbrechung aus versichertem Grund für gebuchte und versicherte, jedoch von der versicherten Person aufgrund der notwendigen Reiseunterbrechung nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

Darüber hinaus werden die Nachreisekosten bei einer Rundreise oder Kreuzfahrt für notwendige Beförderungskosten, die die versicherte Person aufbringen muss erstattet, um von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe gelangen zu können, maximal jedoch nur bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

Die Gesamtkosten für die Reiseunterbrechung bzw. für die Nachreisekosten werden nur bis zur Höhe der Kosten anerkannt, die bei einem vorzeitigem Abbruch der Reise angefallen wären.

3. Welche Einschränkungen gibt es?

Im Rahmen der Reiseabbruchkosten-Versicherung sind Heilkosten, Kosten für die Begleitpersonen, sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person nicht gedeckt.

4. Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?

(Ergänzungen zu den in Ziffer 5 ABRV 09/2010 aufgeführten Obliegenheiten.)

Die versicherte Person ist verpflichtet bei Abbruch der Reise aufgrund von Krankheit, Unfall, unerwarteter Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft im Sinne von Ziffer 1.2.1 ABRV 09/2010 ein ärztliches Attest eines am Urlaubsort ansässigen Arztes einzureichen.

5. Welche Leistungen werden bei Naturkatastrophen/Elementarereignissen am Urlaubsort erbracht?

5.1 Weiterhin leistet die Würzburger bei Naturkatastrophen/Elementarereignissen (Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme) am Urlaubsort eine Entschädigung für:

- a) die Mehrkosten der versicherten Person bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung;
- b) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten), der versicherten Person, wenn die Reise nicht planmäßig beendet werden kann. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

5.2 Bei Erstattung dieser Kosten wird bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt.

5.3 Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf 3.000,- EUR.

6. Welche Leistungen werden bei Tod, unerwartet schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall am Urlaubsort erbracht?

6.1 Weiterhin leistet die Würzburger bei Tod, unerwartet schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall einer versicherten Person am Urlaubsort eine Entschädigung für:

- a) die Mehrkosten der versicherten Person bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung;
- b) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten (nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall) und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (nicht jedoch Heilkosten), der versicherten Person, wenn die Reise nicht planmäßig beendet werden kann. Ausgeschlossen sind jedoch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

6.2 Bei Erstattung dieser Kosten wird bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der gebuchten Reise abgestellt.

6.3 Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf längstens 10 Tage und höchstens 3.000,- EUR.

Bedingungen zur Inhaltsversicherung für Wohnmobile und Wohnanhänger (BB-IHW 01/2011)

1. Versicherte Sachen / Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die nachfolgend aufgeführten, ausschließlich zu privaten Zwecken genutzten Sachen im ausschließlich für private Zwecke als Privatperson gemieteten Wohnmobilen / Wohnanhänger, sofern es sich um Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. einer versicherten Person handelt.

1.1 Persönliches Reisegepäck, Haushaltszubehör, lose, nicht fest eingebaute Teile sowie Radio, TV, Foto- und Filmkameras.

1.2 Computer, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte

1.3 Fahrräder, Surfbretter und sonstige Sportgeräte.

1.3.1 Außen am Fahrzeug befestigte Sportgeräte müssen mit einem gegen Kälte geschützten Sicherheits-Bügelschloss oder mit einem stahlmantelten Sicherheits-Stahlseilschloss gegen die einfache Wegnahme gesichert sein.

1.4 Der Versicherer leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen durch

- Brand oder Explosion

- Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeuges sowie Raub und räuberische Erpressung. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb in ein gemietetes Wohnmobil / Wohnanhänger einbricht oder mittels „falschem“ Schlüssel oder anderer Werkzeuge unberechtigt eindringt.

- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, direktem Blitzschlag oder Unfall des Transportmittel (d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis). Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (nach Beaufort). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

2. Nicht versichert sind:

2.1 Lebens-, Genussmittel sowie Verbrauchsgüter aller Art

2.2 Bargeld, EC- u. Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, sowie Urkunden u. Dokumente aller Art. Sammlungen, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Kunstgegenstände, Schusswaffen, Pelze, Antiquitäten.

2.3 Motorisierte Land-, Luft- u. Wasserfahrzeuge sowie Außenbordmotoren.

3. Generelle Ausschlüsse

3.1 Einfacher Diebstahl

3.2 Transportmittelunfall infolge Brems-, Betriebs- u. reine Bruchschäden

3.3 Vorsätzliche Sachbeschädigung durch Mut- oder Böswilligkeit Dritter

3.4 Abnutzung, Verschleiß, natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit

3.5 Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Des Weiteren nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen sowie auf Elementarschäden.

3.6 Die Würzburger ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

3.7 Bei grober Fahrlässigkeit ist die Würzburger berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4. Entschädigungsgrenzen

4.1 Die maximale Entschädigungsgrenze ist auf 5.000,- EUR für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer begrenzt.

4.2 Die Entschädigungsgrenze für Radio, TV, Foto- und Filmkameras u. tragbare Videosysteme einschl. Zubehör, für Computer, Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Scanner etc.), Software und anderes Computerezubehör, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Fahrräder, Surfbretter und sonstige Sportgeräte beträgt insgesamt höchstens 2.500,- EUR für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer.

5. Geltungsbereich der Versicherung

- 5.1 Versicherungsschutz besteht für die versicherten Sachen, solange sich diese im bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie im Wohnmobil / Wohnanhänger befinden.
Für unbeaufsichtigt zurückgelassene versicherte Sachen besteht Versicherungsschutz bei Einbruchdiebstahl oder Diebstahl des ganzen Wohnmobils / Wohnanhängers jedoch nur, wenn diese im verschlossenen Wohnmobil / Wohnanhänger aufbewahrt werden.
- 5.2 Versicherungsschutz für Radio, TV, Foto- und Filmkameras, tragbare Videosysteme einschl. Zubehör, für Computer, Peripheriegeräte (z. B. Drucker, Scanner etc.), Software und anderes Computerzubehör, mobile Navigationsgeräte, Mobiltelefone, Funk-, Fax- und Telefongeräte besteht nur dann, wenn diese im Wohnmobil / Wohnanhänger so aufbewahrt werden, dass diese von außen nicht sichtbar sind.
Sportgeräte dürfen außer im verschlossenen Wohnmobil / Wohnanhänger auch in der verschlossenen Heckgarage aufbewahrt werden.

6. Versicherungswert

- 6.1 Versicherungswert ist der Zeitwert. Das ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Wert der versicherten Sachen.
- 6.2 Bei Totalverlust aller bzw. einzelner versicherter Gegenstände bzw. bei einer dem Totalverlust gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt die Würzburger den Zeitwert am Schadenstag bis zur Höhe der vollen bzw. anteiligen Versicherungssumme. Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Wiederherstellungs- oder Neubeschaffungskosten den Zeitwert der versicherten Sachen am Schadenstag erreichen oder übersteigen.
- 6.3 Bei Beschädigung der versicherten Sachen ersetzt die Würzburger die erforderlichen vom Versicherungsnehmer nachzuweisenden Reparaturkosten.
Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen. Sollten im Verlauf einer Reparatur eine Beschaffung von Ersatzteilen erforderlich sein, so werden wegen des Unterschiedes „neu für alt“ und etwaiger Fabrikationsverbesserungen von den Kosten dieser Ersatzbeschaffung Abzüge vorgenommen.
- 6.4 Ein Abzug gem. Ziff. 6.3. gilt auch bei Totalverlust der versicherten Sachen.
- 6.5 Die Würzburger haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme gilt auf erstes Risiko, d. h. die Würzburger verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

7. Vereinbarter Selbstbehalt

Es gilt ein genereller Selbstbehalt in Höhe von 50,- EUR je Schadensfall vereinbart.

8. Entschädigung des Versicherers

- 8.1 Die Würzburger ersetzt
- 8.1.1 bei Zerstörung oder Verlust den jeweiligen Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Höhe der Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet.
- 8.1.2 bei Beschädigung die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 8.2 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert oder äußerem Ansehen, Überführungs- u. Zulassungskosten sowie Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
9. **Voraussetzungen im Schadensfall (Obliegenheiten)**
Im Schadensfall sind nachfolgend genannte Unterlagen unverzüglich zusammen mit der Schadensmeldung bei der Würzburger einzureichen
- 9.1 der Mietvertrag mit der Aufstellung des Mieters und der mitfahrenden Personen
- 9.2 Schadensschilderung, die vom Versicherungsnehmer und den mitfahrenden Personen unterschrieben wurde
- 9.3 eine Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle bei Schäden durch Diebstahl
- 9.4 Verzeichnis aller beschädigten, zerstörten oder fehlenden versicherten Sachen und deren Beschaffungsbelegen aus denen Alter und Wert hervorgeht und die Würzburger den Wert am Schadenstag ermitteln kann.

Bedingungen zur Selbstbehaltsversicherung für Wohnmobile und Wohnanhänger (BB-SVW 06/2020)

1. Versicherungsschutz

- 1.1 Die Würzburger erstattet die lt. Mietvertrag teilweise oder vollständige Einbehaltung des vereinbarten Eigenanteils für einen während der Laufzeit des Mietvertrages für Wohnmobile / Wohnanhänger unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
- 1.2 Entgegen Ziff. 3.6 besteht auf Campingplätzen Versicherungsschutz

2. Selbstbehalt

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250,- EUR selbst zu zahlen (Selbstbehalt).

Die Würzburger erstattet somit im Leistungsfall den über 250,- EUR hinausgehenden Eigenanteil bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1 bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden
- 3.2 bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Wohnmobils / Wohnanhängers
- 3.3 bei Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelinfluss
- 3.4 bei Teilnahme an Wettfahrten
- 3.5 im Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Wohnmobils / Wohnanhängers
- 3.6 beim Befahren von Straßen, die lt. Fahrzeugmietvertrag nicht befahren werden dürfen.
- 3.7 bei Schäden, die während einer Reise entstehen, welche eine kommerzielle Verwendung des gemieteten Wohnmobils / Wohnanhängers seitens des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person beinhaltet oder sonst zur Erzielung eines Entgeltes dient.
- 3.8 bei Schäden, die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen hervorgerufen werden sowie bei Elementarschäden mit Ausnahme von Hagelschäden
- 3.9 bei Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder durch fehlerhafte Bedienung
Fehlerhafte Bedienung liegt vor
– beim Tanken falschen Treibstoffes
– bei Nichtbeachtung v. Warnsignalen lt. Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers (z. B. Warnlampe für Öl, d. Kühlsystems, d. Bremssysteme oder d. Motorsteuerung etc.)
- 3.10 in Zusammenhang mit der Verwendung des Wohnmobils / Wohnanhängers bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu.
4. **Voraussetzungen im Schadensfall (Obliegenheiten)**
Im Schadensfall sind nachfolgend genannte Unterlagen unverzüglich zusammen mit der Schadensmeldung bei der Würzburger einzureichen
- 4.1 der Mietvertrag mit der Aufstellung des Mieters und der mitfahrenden Personen
- 4.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vermieters, aus denen die Höhe des Eigenanteils hervorgeht oder der Beleg über die Höhe des gezahlten Eigenanteils
- 4.3 Schreiben des Vermieters, aus dem hervorgeht welche Summe und aus welchem Grund diese einbehalten wurde
- 4.4 Schadensschilderung, die vom Versicherungsnehmer und den mitfahrenden Personen unterschrieben wurde
- 4.5 eine Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle bei Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter oder bei Diebstahl

Auszug aus dem Versicherungs- vertragsgesetz (VVG)

§28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

1. Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
2. Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
3. Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
4. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
5. Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

1. Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.